

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts
	Vom ...
	Artikel 1
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
(ZPO)	
vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Buch 10	u n v e r ä n d e r t
Schiedsrichterliches Verfahren	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 1025 Anwendungsbereich	§ 1025 u n v e r ä n d e r t
§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit	§ 1026 u n v e r ä n d e r t
§ 1027 Verlust des Rügerechts	§ 1027 u n v e r ä n d e r t
§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt	§ 1028 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Schiedsvereinbarung	u n v e r ä n d e r t
§ 1029 Begriffsbestimmung	§ 1029 u n v e r ä n d e r t
§ 1030 Schiedsfähigkeit	§ 1030 u n v e r ä n d e r t
§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung	§ 1031 u n v e r ä n d e r t
§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht	§ 1032 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen	§ 1033 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3	u n v e r ä n d e r t
Bildung des Schiedsgerichts	u n v e r ä n d e r t
§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts	§ 1034 u n v e r ä n d e r t
§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter	§ 1035 u n v e r ä n d e r t
§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters	§ 1036 u n v e r ä n d e r t
§ 1037 Ablehnungsverfahren	§ 1037 u n v e r ä n d e r t
§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung	§ 1038 u n v e r ä n d e r t
§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters	§ 1039 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4	u n v e r ä n d e r t
Zuständigkeit des Schiedsgerichts	u n v e r ä n d e r t
§ 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit	§ 1040 u n v e r ä n d e r t
§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	§ 1041 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5	u n v e r ä n d e r t
Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 1042 Allgemeine Verfahrensregeln	§ 1042 u n v e r ä n d e r t
§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens	§ 1043 u n v e r ä n d e r t
§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens	§ 1044 u n v e r ä n d e r t
§ 1045 Verfahrenssprache	§ 1045 u n v e r ä n d e r t
§ 1046 Klage und Klagebeantwortung	§ 1046 u n v e r ä n d e r t
§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren	§ 1047 u n v e r ä n d e r t
§ 1048 Säumnis einer Partei	§ 1048 u n v e r ä n d e r t
§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	§ 1049 u n v e r ä n d e r t
§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen	§ 1050 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Abschnitt 6	u n v e r ä n d e r t
Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 1051 Anwendbares Recht	§ 1051 u n v e r ä n d e r t
§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium	§ 1052 u n v e r ä n d e r t
§ 1053 Vergleich	§ 1053 u n v e r ä n d e r t
§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs	§ 1054 u n v e r ä n d e r t
	§ 1054a Sondervotum
	§ 1054b Veröffentlichung
§ 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs	§ 1055 u n v e r ä n d e r t
§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens	§ 1056 u n v e r ä n d e r t
§ 1057 Entscheidung über die Kosten	§ 1057 u n v e r ä n d e r t
§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs	§ 1058 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 7	u n v e r ä n d e r t
<i>Rechtsbehelf</i> gegen den Schiedsspruch	Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch
§ 1059 Aufhebungsantrag	§ 1059 u n v e r ä n d e r t
	§ 1059a Restitutionsantrag
Abschnitt 8	u n v e r ä n d e r t
Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	u n v e r ä n d e r t
§ 1060 Inländische Schiedssprüche	§ 1060 u n v e r ä n d e r t
§ 1061 Ausländische Schiedssprüche	§ 1061 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 9	u n v e r ä n d e r t
Gerichtliches Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 1062 Zuständigkeit	§ 1062 u n v e r ä n d e r t
§ 1063 Allgemeine Vorschriften	§ 1063 u n v e r ä n d e r t
	§ 1063a Verfahren vor den Commercial Courts in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten
	§ 1063b Vorlage von Dokumenten in englischer Sprache in deutschsprachigen Verfahren

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen	§ 1064 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 1065 Rechtsmittel	§ 1065 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Abschnitt 10	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Außervertragliche Schiedsgerichte	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Buches 10	§ 1066 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 1025	§ 1025
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.	(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033, 1041 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.
§ 1031	§ 1031
Form der Schiedsvereinbarung	Form der Schiedsvereinbarung
(4) <i>(weggefallen)</i>	(4) Die Einhaltung der Form nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Schiedsvereinbarung für alle Parteien ein Handelsgeschäft ist. Wurde die Schiedsvereinbarung formlos geschlossen, so kann jede Partei verlangen, dass ihr die andere Partei den Inhalt der Schiedsvereinbarung in Textform bestätigt.
§ 1032	§ 1032
Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht	Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht
(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.	(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Das Gericht entscheidet im Zusammenhang mit seiner Entscheidung nach Satz 1 auf Antrag auch über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1035	§ 1035
Bestellung der Schiedsrichter	Bestellung der Schiedsrichter
	<p>(4) Streitgenossen haben die ihnen obliegende Bestellung eines Schiedsrichters gemeinschaftlich vorzunehmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Erfolgt die gemeinschaftliche Schiedsrichterbestellung nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei, so ist der Schiedsrichter auf deren Antrag durch das Gericht zu bestellen. Das Gericht kann in diesem Fall, nach Anhörung der anderen Partei, auch die dieser Partei obliegende Bestellung eines Schiedsrichters übernehmen. Mit der Bestellung nach Satz 3 endet das Amt des bereits bestellten Schiedsrichters.</p>
<p>(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>(6) unverändert</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1040	§ 1040
Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit	Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit
	<p>(4) Hält das Schiedsgericht sich für unzuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Prozessschiedsspruch. Ein Prozessschiedsspruch kann auch dann nach § 1059 aufgehoben werden, wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass sich das Schiedsgericht zu Unrecht für unzuständig gehalten hat.</p>
§ 1041	§ 1041
Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes
<p>(2) Das Gericht <i>kann</i> auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 <i>zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist.</i> Es kann die <i>Anordnung</i> abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der <i>Maßnahme notwendig</i> ist.</p>	<p>(2) Das Gericht hat auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zuzulassen. Es kann die Maßnahme nach Absatz 1 abweichend fassen, wenn dies zu ihrer Vollziehung notwendig ist, und sie in dieser abweichenden Fassung zur Vollziehung zulassen. Der Antrag auf Zulassung der Vollziehung ist nur zurückzuweisen, wenn</p>
	<p>1. in entsprechender Anwendung des § 1059 Absatz 2 einer der dort bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt,</p>
	<p>2. eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bereits bei einem inländischen Gericht beantragt wurde,</p>
	<p>3. eine vom Schiedsgericht verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde oder</p>
	<p>4. die vorläufige oder sichernde Maßnahme vom Schiedsgericht aufgehoben oder ausgesetzt wurde.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	<p>Im Fall des Satzes 3 hebt das Gericht die vorläufige oder sichernde Maßnahme auf, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in der Bundesrepublik Deutschland liegt; anderenfalls stellt es fest, dass die Maßnahme im Inland nicht anzuerkennen ist. Das Gericht kann die Zulassung der Vollziehung auch dann von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn das Schiedsgericht keine angemessene Sicherheit verlangt hat. § 1064 Absatz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden; im Übrigen sind tatsächliche Behauptungen glaubhaft zu machen</p>
§ 1047	§ 1047
Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren	Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren
	<p>(2) Das Schiedsgericht kann die mündliche Verhandlung nach Anhörung der Parteien auch per Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlung) durchführen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.</p>
<p>(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung <i>und</i> jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>(3) Die Parteien sind von jeder Verhandlung, jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme sowie der Durchführung als Videoverhandlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p>
<p>(3) Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(4) un verändert</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1054	§ 1054
Form und Inhalt des Schiedsspruchs	Form und Inhalt des Schiedsspruchs
	(2) Sofern keine Partei widerspricht, kann der Schiedsspruch abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das am Ende des Schiedsspruchs die Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts enthält und das jedes Mitglied mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat.“
(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.	(3) unverändert
(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.	(4) unverändert
(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.	(5) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener oder der Form des Absatzes 2 entsprechender Schiedsspruch zu übermitteln.
	§ 1054a
	Sondervotum
	(1) Ein Schiedsrichter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu dem Schiedsspruch oder zu dessen Begründung in einem Sondervotum niederlegen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
	(2) Beabsichtigt ein Schiedsrichter, ein Sondervotum abzugeben, hat er dies den anderen Schiedsrichtern mitzuteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht.

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	(3) Das Sondervotum ist kein Bestandteil des Schiedsspruchs. Es ist schriftlich niederzulegen und vom Schiedsrichter zu unterschreiben. § 1054 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.
	§ 1054b
	Veröffentlichung
	(1) Mit Zustimmung der Parteien darf das Schiedsgericht den Schiedsspruch und ein etwaiges Sondervotum ganz oder in Teilen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlichen oder eine solche Veröffentlichung veranlassen. Die Zustimmung einer Partei gilt als erteilt, wenn diese der Veröffentlichung nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Aufforderung zur Zustimmung durch das Schiedsgericht zugegangen ist, widersprochen hat und sie zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.
	(2) Die Parteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.
	(3) Weitergehende Anforderungen an die Veröffentlichung von Schiedssprüchen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
Abschnitt 7	Abschnitt 7
<i>Rechtsbehelf</i> gegen den Schiedsspruch	Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch
§ 1059	§ 1059
Aufhebungsantrag	Aufhebungsantrag
(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.	(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden. § 1040 Absatz 4 Satz 2 und § 1059a bleiben unberührt.

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.</p>	<p>(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist zu diesem Zeitpunkt ein in § 1062 Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Verfahren rechtshängig, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren auf andere Weise beendet wird. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.</p>
	<p>§ 1059a</p>
	<p>Restitutionsantrag</p>
	<p>(1) Ist gegen einen Schiedsspruch ein Aufhebungsantrag nach § 1059 nicht mehr zulässig, so kann der Schiedsspruch auf Antrag gerichtlich aufgehoben werden, wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass die Voraussetzungen einer Restitutionsklage nach § 580 vorliegen. § 581 ist nicht anzuwenden.</p>
	<p>(2) Ein Restitutionsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in einem früheren Verfahren, insbesondere in einem Aufhebungsverfahren nach § 1059, geltend zu machen.</p>
	<p>(3) Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu stellen. § 586 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	(4) Hebt das Gericht den Schiedsspruch auf, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, so hat es zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.
	(5) § 1059 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
§ 1060	§ 1060
Inländische Schiedssprüche	Inländische Schiedssprüche
<p>(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat. § 1059 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.</p>
§ 1062	§ 1062
Zuständigkeit	Zuständigkeit
<p>(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend</p>	<p>(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend</p>
<p>4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).</p>	<p>4. die Aufhebung (§§ 1059, 1059a) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.</p>	<p>(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Ist bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Commercial Court eingerichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung auch dem Commercial Court übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren. Haben mehrere Länder einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht eingerichtet, so können sie auch dessen Zuständigkeit vereinbaren.</p>
<p>§ 1063</p>	<p>§ 1063</p>
<p>Allgemeine Vorschriften</p>	<p>Allgemeine Vorschriften</p>
<p>(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann auf Antrag in dringenden Fällen ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	§ 1063a
	Verfahren vor den Commercial Courts in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten
	(1) Vor einem Commercial Court werden die in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren abweichend von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt, wenn
	1. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor diesem Commercial Court Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Streitigkeiten betreffen, in englischer Sprache geführt werden und
	2. die Parteien diese Sprache ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder sich der durch einen Rechtsanwalt vertretene Antragsgegner in der Antragserteilung rügelos in dieser Sprache einlässt.
	Die in englischer Sprache abgefassten Beschlüsse nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 sind in die deutsche Sprache zu übersetzen; die Übersetzung ist untrennbar mit dem Beschluss zu verbinden. Die §§ 615, 616 und 617 Absatz 2 sowie 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.
	(2) Ist die Gerichtssprache in einem in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren Deutsch oder nach Absatz 1 Satz 1 Englisch, so bleibt es den Parteien unbenommen, vor dem Commercial Court auch in der jeweils anderen Sprache vorzutragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	<p>(3) Der Beschluss eines Commercial Courts nach § 1063 Absatz 1 Satz 1 ist zu veröffentlichen. Ein Beschluss in englischer Sprache ist zusammen mit seiner Übersetzung in die deutsche Sprache zu veröffentlichen.</p>
	<p>(4) Die §§ 621 und 622 sind entsprechend anzuwenden, wenn die in § 1062 Absatz 1 bezeichneten Verfahren vor einem Commercial Court geführt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1063b</p>
	<p style="text-align: center;">Vorlage von Dokumenten in englischer Sprache in deutschsprachigen Verfahren</p>
	<p>(1) Jedes Dokument in englischer Sprache, das in einem schiedsrichterlichen Verfahren erstellt oder vorgelegt worden ist, kann von den Parteien in einem in § 1062 Absatz 1 und 4 bezeichneten Verfahren, das in deutscher Sprache geführt wird, ebenfalls in englischer Sprache vorgelegt werden.</p>
	<p>(2) Eine gerichtliche Anordnung nach § 142 Absatz 3 darf nur ergehen, wenn im Einzelfall für die Beibringung einer Übersetzung ein besonderes Bedürfnis besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1064</p>	<p style="text-align: center;">§ 1064</p>
<p>Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen</p>	<p>Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen</p>
<p>(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.</p>	<p>(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden. Ist der Schiedsspruch in der Form des § 1054 Absatz 2 erlassen worden, genügt die Übermittlung als elektronisches Dokument.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1065	§ 1065
Rechtsmittel	Rechtsmittel
	(3) Der Bundesgerichtshof führt das Rechtsbeschwerdeverfahren in englischer Sprache, wenn
	1. zuvor ein Verfahren nach Maßgabe des § 1063a Absatz 1 Satz 1 geführt worden ist,
	2. dies in der Rechtsbeschwerdeschrift beantragt wird und
	3. der Bundesgerichtshof dem Antrag stattgibt.
	Wird ein Antrag nach Satz 1 Nummer 2 gestellt, gilt § 618 entsprechend. Stimmt der Bundesgerichtshof der Verfahrensführung in englischer Sprache zu, so gilt § 1063a Absatz 2 entsprechend und § 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass § 142 Absatz 3 anwendbar bleibt. § 184b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.
	(4) Der in englischer Sprache abgefasste Beschluss nach § 577 Absatz 6 Satz 1 ist in die deutsche Sprache zu übersetzen; die Übersetzung ist untrennbar mit dem Beschluss zu verbinden.

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	Artikel 2
Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung
(EGZPO)	
<i>Vom 30. Januar 1877 (RGBl. I S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 01.12.2021 geändert worden ist</i>	Nach § 37b des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 37c eingefügt:
	§ 37c
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts
	(1) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem ... geschlossen worden sind, beurteilt sich nach dem bisher geltenden Recht.
	(2) Für schiedsrichterliche Verfahren, die am ... noch nicht beendet waren, ist das bisher geltende Recht anzuwenden. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.
	(3) Für gerichtliche Verfahren, die am ... anhängig sind, ist das bisher geltende Recht anzuwenden.

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	Artikel 3
Gerichtskostengesetz	Gerichtskostengesetz
(GKG)	
<i>Vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist (GKG)</i>	Absatz 7 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
<i>(7) Auslagen für Übersetzer, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache (§ 184b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung (§ 617 Absatz 3 der Zivilprozessordnung) entstanden sind, werden nicht erhoben.</i>	<i>(7) Auslagen für Übersetzer, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache (§ 184b Abs. 2 Satz 2 GVG, auch i. V. m. § 1065 Abs. 3 Satz 4 ZPO) oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung (§ 617 Abs. 3 ZPO, § 1063a Abs. 1 Satz 2 ZPO und § 1065 Abs. 4 ZPO) entstanden sind, werden nicht erhoben.</i>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	Artikel 4
<p>Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten</p>	<p>Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten</p>
<p>(Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG)</p>	
<p>Vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist</p>	<p>Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
§ 1	§ 1
Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte	Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte
(1) Dieses Gesetz regelt	(1) Dieses Gesetz regelt
<p>1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen, <i>Übersetzer und der Protokollpersonen nach § 622 Absatz 2 der Zivilprozessordnung</i>, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;</p>	<p>1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer und der Protokollpersonen nach § 622 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 1063a Absatz 4 der Zivilprozessordnung, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 9	§ 9
Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher	Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher
(7) Die nach § 622 Absatz 2 der Zivilprozessordnung <i>hinzugezogene Protokollperson</i> erhält eine Vergütung wie ein Dolmetscher.	(7) Die Protokollperson, die nach § 622 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 1063a Absatz 4 der Zivilprozessordnung, hinzugezogen wird, erhält eine Vergütung wie ein Dolmetscher.
	Artikel 5
	Inkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.